

10. Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten (vgl. Anm. 11 zu § 27).

11. Vgl. Anm. 6 zu § 26.

12. Vgl. Anm. 8 zu § 26.

13. Militärbehörden sind für die Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos. Zuständig ist das General- oder Bezirkskommando, in dessen Bezirk der Ort der Bestellung gelegen ist. (Bayer. BB. Nr. 13—22, 47, 50.)

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit¹⁾ kann²⁾ verliehen³⁾ werden

1. einem Ausländer,⁴⁾ der sich in einem Schutzgebiete⁵⁾ niedergelassen⁶⁾ hat, oder einem Eingeborenen⁷⁾ in einem Schutzgebiete;⁵⁾
2. einem ehemaligen Deutschen,⁸⁾ der sich nicht im Inland⁹⁾ niedergelassen⁶⁾ hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.¹⁰⁾

Reg. Entw. § 30. — Komm. Entw. § 30. — Komm. Unt. Nr. 2 Biff. 7. — Komm. Ber. S. 3, 22, 43, 66—67, 95. — Sten. Ber. S. 249 D, 273 A, 5278 D—5279 A, 5283 C—D, 5288 A, 5298 D, 5334 A—B, 5775 C.

1. Über den Begriff und Inhalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit vgl. Anm. 4 zu § 1 des R. u. StGef.

Die Begründung des Reg. Entw. führt zu § 33 aus:

„Nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 bestand nur eine Reichsangehörigkeit, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zur Voraussetzung hatte. Durch die Gesetzgebung für die Schutzgebiete ist hierin insofern eine Neuerung eingetreten, als danach eine von der Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten unabhängige Reichsangehörigkeit geschaffen wurde. Diesem aus der Praxis hervorgegangenen Bedürfnis entsprechend gibt die Vorschrift des Entwurfs den Inhalt des § 9 des Schutzgebietsgesetzes wieder, soweit dieser den Erwerb und den Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit behandelt; die weiteren Vorschriften des § 9 werden durch die Vorlage nicht berührt.“

Der erwähnte § 9 ist oben S. 8 abgedruckt.

2. In den Fällen des § 33 ist kein Rechtsanspruch auf Verleihung